

Gemeinde Surses
Kommunaler Führungsstab

COVID-19-Schutzkonzept für

(Vorgeschrieben gemäss Art. 5b Abs. 1 lit. und Art. 14a Abs. 4 COVID-19-Verordnung)

Gemeinde

20. Januar 2021

Version: 20. Januar 2021 / dkm

Kommunales Schutzkonzept Gemeinde Surses

1. Ausgangslage
2. Besondere Bestimmungen
3. Allgemeine Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz
4. Auflagen der Betriebe, Geschäfte und Organisationen in der Gemeinde Surses
5. Auflagen für Wintersportorte – Gemeinde Surses
6. Kontrollorgane: Überwachung der Massnahmen
7. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort
8. Lokalität, in denen Covid-19-Tests durchgeführt werden können

1. Ausgangslage

Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass die Voraussetzungen für den Betrieb der Skigebiete derzeit weiterhin gegeben sind. Die umfangreiche Corona-Teststrategie unterstützt den Entscheid. Sie verlängert daher die Bewilligung für den Betrieb der Skigebiete bis und mit Sonntag, 28. Februar 2021. Zu diesem Entschluss beigetragen hat das umfangreiche Testkonzept sowie die Beurteilung der epidemiologischen Lage im Kanton Graubünden. Die Indikatoren weisen darauf hin, dass sich die Situation verbessert hat. Das wiederholte Testen zeigt Wirkung.

Allerdings ist die Situation in Bezug auf die Anzahl freier Kapazitäten auf den Intensivpflegestationen weiterhin angespannt. Die Wintersportaktivitäten belasten die Intensivpflegestationen derzeit aber wenig. Schliesslich hat auch die freiwillige Beschränkung der Anzahl Personen im Skigebiet zu einer Verminderung des Personenaufkommens geführt. Die Regierung appelliert an die Skigebiete nicht nachlässig zu werden und die Schutzkonzepte weiterhin konsequent umzusetzen. Ebenso sind die Einheimischen und Gäste gefordert, sich strikt an alle Vorgaben zu halten und sich rücksichtsvoll in den Skigebieten zu bewegen.

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im vorliegenden Konzept beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Konzepts nicht etwas Anderes ergibt.

2. Besondere Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 13. Januar 2021 die geltenden Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus um fünf Wochen verlängert und zusätzliche Massnahmen beschlossen. Die neuen Massnahmen gelten ab Montag, 18. Januar 2021.

Gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat beschlossen. Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen (Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Verschärfungen ab 22. Dezember 2020 und 19. Juni 2020); Änderungen vom 4. Dezember 2020 (Festtage / Skigebiete) und 22. Dezember 2020 gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für die Bevölkerung, Gäste sowie Mitarbeitende gleichermaßen. Das kommunale Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Bevölkerung, Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen ersetzt werden.

Die epidemiologische Lage im Kanton Graubünden (vgl. oben Art. 5c Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage) beurteilt sich nach den Indikatoren (Inzidenz, Anzahl Neuinfektionen, Positivitätsrate, Reproduktionszahl etc.). Die Beurteilung der Aktuellen Zahlen von Montag, 21. Dezember 2020, erlaubt eine Öffnung der Skigebiete. Bei der Anzahl positiver Fälle ist zu berücksichtigen, dass in Graubünden eine grosse Anzahl Tests (Flächen-, Nach- und Ausbruchstests) durchgeführt wurden. Die Gäste sind bereits im Kanton bzw. es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Gäste anreisen werden. Eine Schliessung der Skigebiete würde zu einer Massierung der Gäste in den Ortschaften führen. Auch besteht die Gefahr, dass sich die Gäste bei geschlossenen Skianlagen vermehrt auf Skitouren oder Schneeschuhwanderungen begeben. Dies birgt die Gefahr zusätzlicher Unfallopfer (Lawinenniedergang, Stürze) in unwegsamem Gelände.

2.1 Zielsetzung

Das kommunale Schutzkonzept soll eine Übersicht über die Massnahmen aufzeigen, um die Pandemie einzudämmen. Der Wintersaisonbetrieb in der Gemeinde Surses als Wintersportort ist während der aktuellen Pandemie sicherzustellen, um gleichzeitig eine Ansteckung der Bevölkerung, von Mitarbeitenden und Dritten, sprich Gästen zu verhindern sowie besonders gefährdete Personen zu schützen.

3. Allgemeine Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Empfehlungen vom BAG sind einzuhalten (z.B. gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, in Armbeuge husten und niesen etc.). Die Mitarbeitenden sind über die COVID-19 Sicherheitsmassnahmen zu instruieren.

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen:

- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und im öffentlichen Verkehr
- Maske tragen, wenn immer Abstandhalten (1,5 Meter) nicht möglich
- Gründlich Hände waschen und Händeschütteln vermeiden
- SwissCovid App downloaden und aktivieren

Weitere Informationen und Massnahmen: www.gr.ch/coronavirus

Homeoffice-Pflicht: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz: Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Wer sich von der Maskentragpflicht dispensieren will, braucht ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten.

Schutz gefährdeter Personen am Arbeitsplatz: Besonders gefährdete Personen haben das Recht auf Homeoffice oder auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz. Ist das nicht möglich, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

a) Kontakte mit Kunden/Dritten

- direkte, persönliche Kundenkontakte einstweilen vermeiden;
- bei Kundenkontakten (Schalter, Empfang, Besprechungszimmer) auf einen 1.5 m Abstand achten;
- soweit im Kundenkontakt der 1.5 m Abstand nicht eingehalten werden kann: festlegen, ob ein Trennschutz (z.B. Plexiglas) installiert werden kann;
- ausserhalb der Arbeitszeiten auf die vom BAG kommunizierten Grundregeln, um die eigene Gesundheit und die der Kollegen und Kunden zu schützen sowie den Betrieb nicht zu gefährden.

b) Kontakte unter Mitarbeitenden: betriebliche Vorkehrungen

- festlegen, wer Home-Office leisten kann;
- regeln, dass Mitarbeitende möglichst immer in denselben Teams arbeiten;
- Mitarbeitende werden nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufgeteilt und eingesetzt – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden;
- vermeiden von Kontakten über den räumlichen Bereich des jeweiligen Teams hinaus, durch gestaffelte Pausen (Kaffeeraum);
- dezentrale Organisation von Ver- und Entsorgung (Post, Verpflegung, Desinfektionsmittel);
- Sitzungen oder Besprechungen über digitale Kommunikationsmittel abhalten;
- Dokumente elektronisch versenden (unter Verzicht auf physischen Kurierdienst);
- Bereitstellen von Desinfektionsmitteln für persönliche Arbeitsmittel (Laptop, Mobile etc.);
- tägliche Reinigung von WC, Türgriffen, Geländern durch den Hausdienst oder durch Mitarbeitende;
- Reinigung von Fahrzeugtürgriffen und -armaturen durch die Benützer;
- Rauchpausen sind nur allein zu machen, da hier kein Mund-Nasenschutz getragen wird.

4. Auflagen der Betriebe, Geschäfte und Organisationen in der Gemeinde Surses

4.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 4 stehen in der Verantwortung der jeweiligen Betriebe, Geschäfte und Organisationen. Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Zusätzlich müssen die Betriebe eine Person abstellen, welche die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert, durchsetzt und die Personenströme lenkt. Der Aufenthalt in Innenräumen bleibt mit Ausnahme der Toiletten Benutzung sowie zum unmittelbaren Ein- und Aussteigen aus den Transportanlagen nach wie vor verboten.

Den Gastronomie-Betrieben in den Skigebieten gewährt die Regierung ab dem 31. Dezember 2020 erste Erleichterungen im Bereich Takeaway: Terrassen dürfen wieder benutzt werden und das Alkoholverbot auf Skipisten ist seit Sonntag 3. Januar 2021, 24.00 Uhr aufgehoben.

Das kommunale Schutzkonzept für den Wintersportort beinhaltet folgende Vorkehrungen:

- a) die Koordination der Öffnungszeiten von Geschäften und Restaurationsbetrieben sowie die Ausgestaltung der davorliegenden Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum;
- b) die Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen, in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets;
- c) die Angabe der Lokalitäten, in denen Covid-19-Tests durchgeführt werden können;
- d) den Einsatz von Personal, das die Einhaltung der Massnahmen überwacht.

Ihr Schutzkonzept müssen Sie entsprechend anpassen und darin auch die Massnahmen vorsehen, wie Sie ausschliesslich der Ausgabe und Entgegennahme von Mietgegenständen während den genannten Zeiträumen sicherstellen.

4.1.1 Mehr Unterstützung durch Kurzarbeit

Der Bundesrat weitet die Unterstützung im Bereich Kurzarbeit aus. Neu sind auch Lernende und Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen anspruchsberechtigt. Ausserdem wird auf die gesetzliche Wartezeit (Karenzzeit) verzichtet.

Eine Lockerung bei der Härtefallregelung mit höheren A-fonds-perdu-Beiträge wird über die Kantone erwartet. Betriebe, die seit November während mindestens vierzig Tagen behördlich schliessen mussten, sollen unbürokratisch an Geld kommen, ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs und spätestens im Februar. Bei der Härtefallregelung heisst das: Betriebe im Lockdown – und dazu gehören jene in der Gastronomie – erhalten maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2019 und 2018. Die Auszahlung ist aber Sache der Kantone und noch nicht im Detail festgelegt.

4.2 Maskenpflicht im öffentlichen Raum

In belebten Fussgängerbereichen von Dorfkernen gilt eine Maskentragpflicht. Zusätzlich: Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Bergbahnen und an Haltestellen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. Auf den Pisten ist kein Mund-Nasenschutz erforderlich, aber auch hier gelten insbesondere bei Gruppenansammlungen die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit. Personen ohne Mund-Nasenschutz werden mit den Transportanlagen nicht befördert. Kinder bis zum 12. Lebensjahr müssen laut Verordnung vom Bundesamt für Gesundheit keinen Mund-Nasenschutz tragen.

Beschluss Gemeindeführungsstab vom 22. Dezember 2020

In belebten Fussgängerbereichen in Savognin und Bivio gilt es ab sofort einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Eigenverantwortung der Bevölkerung und Gäste und der gegenseitige Respekt im Mittelpunkt.

Savognin:

- Entlang der Hauptstrasse ab SPAR Supermarkt bis zum Wasescha Sport / Hauptstrasse Savognin

Bivio:

- Im Dorfkern ab Posthaltestelle bis Hotel Post / Dorfkern zu den Liftanlagen Bivio

4.3 Schulen

Die Kantone sollen sich überlegen, welche Massnahmen in den obligatorischen Schulen getroffen werden könnten, falls zusätzliche Massnahmen unumgänglich werden sollten. Hochschulen müssen auf Fernunterricht setzen. An öffentlichen und privaten Schulen gilt auf dem gesamten Schulareal für alle Personen eine Maskentragpflicht, ausgenommen:

- a) für Schüler im Kindergarten und auf der Primarstufe.
- b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind.

Diese Verhaltens- und Hygieneregeln sind im Schulbetrieb einzuhalten:

- a) Ab 12 Jahren Masken tragen
- b) Regelmässiges und häufiges Händewaschen
- c) Verzicht auf Händeschütteln
- d) In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- e) Räume regelmässig lüften
- f) Bei leichten Krankheitssymptomen unbedingt zu Hause bleiben bzw. umgehend nach Hause gehen

Die Schulleitung kann besondere Regelungen vorsehen, wenn ein Mindestabstand von 1.5 m garantiert ist. Betreten der Schulanlagen, Räumlichkeiten (Eltern, Vereine, Gemeindearbeiter, ...):

- Schulanlagen und Räumlichkeiten nur in begründeten Fällen und mit Masken betreten.
- Beim Abholen der Kinder draussen warten.

4.3.1 Verpflegungseinrichtungen wie Mittagstische, Hort, Heime und Spital

Betriebskantinen und Schulkantinen in obligatorischen Schulen bleiben weiterhin offen. In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen oder Tagesstrukturangeboten ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.

Die Kindertagesstätten sowie gemeinnützige Sozialkantinen, Kantinen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen, Alters- und Pflegeheimen; bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) nur unter Einhaltung erhöhter Hygienestandards (obligatorische Masken auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, mit 1.5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen). Das Tragen einer Maske ist für den Besucher sowie den Bewohner obligatorisch.

4.4 Vereinsaktivitäten und öffentliche Einrichtungen

Sportanlagen: Diese bleiben bis mindestens Ende Februar geschlossen. Im Freien dürfen bis zu fünf Personen zusammen Sport treiben. Profispiele ohne Zuschauer sind weiterhin erlaubt.

Sämtliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben bis mindestens Ende Februar geschlossen. Kulturelle Aktivitäten in Kleingruppen und von unter 16-jährigen Kindern und Jugendlichen bleiben möglich, Anlässe mit Publikum sind weiterhin verboten.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen im Bereich Sport sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- Sport- und Wellnessbetriebe, namentlich Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen sowie Schwimmbäder und Wellnesszentren, sofern sie nicht zu einem Hotel gehören und nur für Hotelgäste zugänglich sind. Dazu gehören auch Freizeitkursanbieter im Sportbereich wie Yoga oder Tanzstudios.

Ausgenommen sind auch hier die Verwendung (ohne Publikum) für den Profisport (Live-Übertragungen am Abend oder am Sonntag), zudem sind die Anlagen im freien Gelände ausgenommen (Langlauf-Loipen, Bike Trails etc.). Auch Anlagen für den Reitsport sind ausgenommen (die Pferde müssen jeden Tag bewegt werden), ebenso Anlagen für Hotelgäste (Schwimmbad, Wellness, Fitness).

Im Bereich des Sports sind nur noch Sportaktivitäten im Freien zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht für den Schulsport (inkl. Sekundarstufe II) und ausserschulische Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Für letztere sind auch inner- und ausserschulische Lageraktivitäten im Sportbereich zulässig. Die Beschränkung der Gruppengrösse bleibt bei 5 Personen, ausser im professionellen Bereich. Im professionellen Bereich als auch für Kinder und Jugendliche ist ebenfalls die Nutzung der entsprechenden Sportanlagen zulässig.

Für Aktivitäten mit Gesang im nichtprofessionellen Bereich sind verboten:

1. das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises,
2. die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängern.

Gemeindeversammlungen können – im Gegensatz zum Frühling 2020 – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (vgl. nachfolgend Ziff. 2) abgehalten werden und unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl. Die kommunale Kompetenzordnung (v.a. Gemeindeverfassung) ist grundsätzlich einzuhalten und die jeweiligen Gemeindeorgane haben über die ihnen zustehenden Geschäfte zu beschliessen.

Für das Abhalten von Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung).

Den Parlamenten (Gemeindevorstand, Schulrat) ist es erlaubt, physisch zu tagen. Schutzkonzepte sind vorzusehen. Das Tragen von Gesichtsmasken ist Pflicht. Die Parlamente können ihre Sitzungen auch ganz oder teilweise (für besonders gefährdete Personen) mittels digitalen Hilfsmitteln (Videokonferenzen o.ä.) abhalten, sofern das kommunale Recht nicht explizit die physische Anwesenheit vorschreibt. Sie haben diesfalls sicherzustellen, dass zumindest die Medienschaffenden einen Zugang zur digitalen Sitzung erhalten.

4.5 Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe

Gastronomiebetriebe müssen definitiv mindestens bis Ende Februar geschlossen bleiben. Öffnen dürfen nur Take-aways, Schul- und Betriebskantinen sowie Hotelrestaurants für Hotelgäste. Auch Lieferdienste bleiben erlaubt.

Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten. Der Begriff des Restaurations-, Club- oder Barbetriebs ist weit gefasst; er gilt für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben.

Über Skigebiete und Hotels entscheiden die Kantone. Sie dürfen die Öffnung nur erlauben, wenn es die epidemiologische Lage zulässt und bei genügend Kapazitäten von Tests, Contact Tracing und Spitälern.

Alle Restaurationsbetriebe sind geschlossen, ausgenommen sind:

- Heimlieferdienste bis 22:00
- Takeaway bis 22:00
- Kantinen in sozialen Institutionen, Spitälern, Heimen, Schulen sowie Betriebskantinen; max. 4 Personen pro Tisch mit Tischabständen von mindestens 1.5 Metern. Diese Einrichtungen sind von 19.00 – 06.00 Uhr zu schliessen.
- Restaurants in Hotels nur für Hotelgäste geöffnet; max. 4 Personen pro Tisch (ausgenommen Familien mit Kindern) mit Tischabständen von mindestens 1.5 Metern. Diese Einrichtungen sind von 23.00 – 06.00 Uhr zu schliessen.

Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen, nur noch Takeaway-Angebote und Lieferdienste bleiben gestattet. Auch Restaurants dürfen Takeaway anbieten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Ap-rès-Ski-Aktivitäten sind nicht erlaubt.

Eine Ausnahme besteht ebenfalls für Restaurationsbetriebe einschliesslich von Bars, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen. Darunter fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni-Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden.

Für diese Restaurationsbetriebe gelten die bisherigen Regeln für Gastronomiebetriebe:

- es dürfen pro Tisch nur 4 Personen sitzen, wobei diese Einschränkung nicht für Eltern mit ihren Kindern anwendbar ist;
- ebenso gilt, dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden dürfen. Auch muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5 m eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe einschliesslich der Tischnummer zu erheben, so dass im Infektionsfall das Contact Tracing ermöglicht wird.

4.5.1 Take-Away-Angebote und Lieferdienste

Als „Takeaway“ gilt der Verkauf von Speisen und Getränken zur Mitnahme bzw. über die Gasse. Die vollumfängliche Umsetzung der Vorgaben bildet die verbindlich Grundlage für den aktuellen Betrieb eines Takeaway-Lokals und wird folglich kontrolliert. Sollten Verfehlungen festgestellt werden, ist neben strafrechtlichen Konsequenzen mit der ergänzenden Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens zu rechnen, das bis zum Patentzug führen kann.

Konzeptionelle Eckpunkte Take-Away am Berg

- Abgabe von Getränken und Speisen für den Verzehr auf der Terrasse oder in einem klar abgegrenzten Aussenbereich mit Tischen und Sitzgelegenheiten.
- Ziel ist es die Schneesportler zu lenken, für geordnete und kontrollierte Verhältnisse am Berg zu sorgen sowie das Einhalten der BAG-Verhaltensregeln zu gewährleisten.
- Das Verpflegungsangebot dient primär zur Verpflegung und soll nicht als Erlebnis zum Verweilen einladen. Die Verweildauer soll nicht länger als 60 Minuten betragen.
- Es darf nicht bedient/serviert werden – kein Restaurantbetrieb!
- Verantwortung: Grundsätzlich der Inhaber der Gastronomiebewilligung. Pro Betrieb trägt eine klar bezeichnete anwesende Person die Verantwortung und ist bei Kontrollen Ansprechperson. Deren Stellvertretung ist zu definieren.
- Die Einhaltung des Schutzkonzepts wird durch die Lebensmittelkontrolleure des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden stichprobenartig und spontan kontrolliert. Bei wiederholten Verstössen erfolgt eine Meldung an den kantonalen Führungsstab bzw. das Departement für Justiz Sicherheit und Gesundheit.
- Auf den Terrassen bzw. im klar abgegrenzten Aussenbereich gelten grundsätzlich die Regeln des Gastro-Schutzkonzeptes, insbesondere:
 - Maskenpflicht im ganzen Bereich. Nur im Sitzen darf die Maske abgenommen werden.
 - Sitzgelegenheiten werden beim Eingangsbereich zugewiesen, so dass kein Suchverkehr entsteht.
 - Max. 4 Personen an einem Tisch bzw. pro Tischbereich, wenn die Bereiche mit Abschränkungen (z.B. Trennwände) abgegrenzt sind. Ausgenommen Familien mit minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben.
 - Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 2 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 2-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

- Bei der Take-Away Ausgabe dürfen nur Personen bedient werden, welche eine Sitzgelegenheit haben.
- Die Gäste dürfen sich nicht selber bedienen. Marché-Konzepte sind untersagt. Das heisst: Selbstbedienungslinien, auch im Innenbereich, dürfen genutzt werden, wenn die Mitarbeitenden die Speisen abgeben.
- Die Terrassen bzw. die klar abgegrenzten Aussenbereiche mit Tischen und Sitzgelegenheiten sind zu beaufsichtigen (Kontrolle Maskenpflicht, Mindestabstand, Familienzugehörigkeit etc.). Bei Verstössen gegen die Verhaltensregeln sind die Gäste daraufhin zu weisen.

Take-Away am Berg ist bei Gastronomiebetrieben zugelassen, wenn folgende Kriterien kumuliert erfüllt werden:

- Der Betrieb liegt unmittelbar an einer Ski- oder Schlittelpiste, die in den offiziellen touristischen Werbemitteln kommuniziert werden und die geöffnet sind.
- Der Betrieb liegt ausserhalb des besiedelten Gebietes. Bei Abgrenzungsfragen ist die Zuordnung in der Nutzungsplanung massgebend. Der Betrieb sollte sich ausserhalb der Bauzone oder im übrigen Gemeindegebiet befinden.
- Nach Schliessung des Skigebiets (letzte Pistenkontrolle, spätestens jedoch 17.00 Uhr) werden die Sitzgelegenheiten gesperrt, entfernt oder deren Nutzung durch Mitarbeitende untersagt.

4.6 Orte der Unterhaltung und Freizeit

Öffentliche Veranstaltungen sind bis zum 28. Februar 2021 schweizweit verboten.

Ausnahme:

- Versammlungen politischer Körperschaften, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- Religiöse Veranstaltungen bis max. 50 Personen;
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis;
- Obligatorische Schule und Sekundarstufe II;

Veranstaltungen, Besammlungen und Aktivitäten im Privaten mit mehr als 5 Personen (inkl. Kinder) sind verboten. Dies gilt auch für spontane Versammlungen in Parks, auf Plätzen, Spazierwegen und weitere. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden ebenfalls auf fünf Personen beschränkt.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung und Freizeit sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle, Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos.

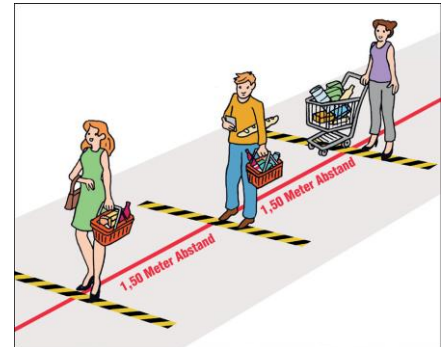
Eine Ausnahme bilden Wellness-Einrichtungen der Hotels für Hotelgäste sowie Outdoor-Freizeitanlagen wie Eisfelder, Pumptracks und ähnliche, sofern die nötigen Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Öffentliche Einrichtungen: Spitäler, Kliniken und Arztpraxen, soziale Einrichtungen (Anlaufstellen), Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und der Polizei, Schalter von Betrieben des öffentlichen Verkehrs und die Autovermietung dürfen weiterhin offen sein. Touristische Informationsstellen (Tourismusbüro) fallen ebenfalls unter solche Dienstleistungen.

4.7 Einkaufsläden und Märkte im Freien

Einkaufsläden und Märkte für Güter des nicht täglichen Bedarfs werden bis Ende Februar geschlossen. Offenbleiben dürfen Lebensmittelläden, Kioske, Bäckereien, Tankstellenshops, Apotheken, Drogerien, Optiker, Hörgeräteläden, Telekomanbieter, Coiffeursalons, Bau- und Gartengeschäfte, Blumenläden.

Geschäfte für Reparatur und Unterhalt, wie z. B. Wäschereien, Nähereien, Schuhmacher, Schlüsseldienste sowie Autogaragen und Fahrradgeschäfte, soweit sie Reparaturen anbieten

Öffnungszeiten: Jene Läden, die offen sind, dürfen auch wieder nach 19 Uhr sowie sonntags offen sein. Doch Dienstleister wie Coiffeursalons, Poststellen, Banken, Reisebüros, Solarien und Waschboxen müssen zwischen 19 und 6 Uhr sowie sonntags schliessen – auch in Bahnhöfen und Flughäfen.



Die Vermietung bzw. Herausgabe von Sportartikeln ist für Sportartikelgeschäfte erlaubt. Die Laden- und Verkaufsfächen der Sportgeschäfte dürfen nicht zugänglich sein. Zulässig ist einzig der Zugang zu einem Abhol- und Bezahlbereich. Für diesen ist ein wirksames Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, wobei die maximal zulässige Anzahl Kunden drei beträgt. Vor dem Geschäft dürfen sich zudem keine Warteschlangen bilden bzw. insgesamt max. fünf Personen anstehen. Neben dem Versandhandel auch die Bestellung von Waren sowie deren Abholung vor Ort ist erlaubt.

4.8 Bergbahnen, Ski- und Snowboardschulen

Wo erforderlich, haben die Anlagebetreiber ihre Schutzkonzepte und deren Umsetzung laufend nachgebessert. Dies ist mit dem mutierten Coronavirus wichtiger denn je. Auch das Verlassen der markierten Pisten ist gerade angesichts der aktuellen Lawinensituation unbedingt zu unterlassen.

Damit die Kapazitäten in den Spitälern, insbesondere auf den IPS-Stationen, nicht zu schnell ausgeschöpft sind, müssen die Skigebiete umfassende Massnahmen zur Reduktion von Unfallrisiken ergreifen (z.B. die Sicherung gefährlicher Stellen, Schliessung gefährlicher Pisten etc.). Zudem sollen die Betriebe die Gäste dazu anhalten, sich möglichst risikofrei zu verhalten.

Als Skigebiet gilt die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen. In allen geschlossenen Transportmitteln, also z.B. in Kabinen und Gondeln dürfen aber ab dem 9. Dezember nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Das gilt für Sitzplätze und Stehplätze. Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften, gilt eine Maskenpflicht. Beim Anstehen muss Maske getragen und der Abstand eingehalten werden.

Die Bewilligung wird aufrechterhalten, wenn:

- a) die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies erlaubt, wobei die Lage namentlich aufgrund der Indikatoren zu beurteilen ist;
- b) der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügt und der entsprechende interkantonale Datenaustausch gewährleistet ist;
- c) in den Einrichtungen der ambulanten und der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton oder in der betreffenden Region hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen;
- d) der Kanton im betreffenden Wintersportort oder in der betreffenden Region genügend Testkapazitäten für Personen mit Symptomen von Covid-19 zur Verfügung stellt; und
- e) der Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt.

Das Schutzkonzept des Betreibers muss zusätzlich zu den Vorgaben Folgendes vorsehen:

- a) Geschlossene Transportmittel und Beförderungsanlagen dürfen nur zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- b) Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und

- Wartebereichen dieser Anlagen muss so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit den Wintersportorten und den Verkehrsbetrieben zu gestalten.
- c) Während der Fahrt mit den Beförderungsanlagen und beim Anstehen vor diesen Anlagen muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Beim Anstehen muss zudem der erforderliche Abstand eingehalten werden.
 - d) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden; es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Verpflichtung der Besucher zur Selbstdeklaration und die Anweisung an das Personal, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
 - e) Das Schutzkonzept ist zu koordinieren mit den Schutzkonzepten der Wintersportorte und der Betreiber von Restaurationsbetrieben im Skigebiet.
 - f) Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen ist zu überwachen; namentlich muss die Einhaltung des erforderlichen Abstands in den Zugangs- und Wartebereichen der Beförderungsanlagen kontrolliert werden. Besucher, die sich trotz wiederholter Mahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, sind aus dem Skigebiet zu weisen.

4.9 Reiseanbieter / Personentransporte

Beim Transport ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes Pflicht. Personen ohne Mund-Nasenschutz werden nicht befördert. Ausnahmen sind nur bei Vorweisen eines ärztlichen Attests möglich. Ticketkontrollen werden auf das Wesentliche beschränkt und nach Möglichkeit ohne persönliche Entgegennahme des Tickets durch das Fahrpersonal durchgeführt. Es wird auf eine gute Durchlüftung der Fahrzeuge geachtet.

Die Bahnmitarbeitenden informieren laufend und sorgen für einen ruhigen und kontinuierlichen Ablauf.

- Der Personenfluss wird in den Wartebereichen so gestaltet, dass der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Mittels Piktogrammen auf Hinweisschildern und Display-Anzeigen werden die Gäste laufend auf die wesentlichen Verhaltensregeln hingewiesen.
- Die Anzahl an Ablagen und Sitzgelegenheiten in den Fahrzeugen sind minimiert.
- Türgriffe werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- An neuralgischen Punkten stehen an den Stationen Dispenser zur Händedesinfektion zur Verfügung.

Um Ansammlungen und Wartezeiten zu vermeiden, sowie geringere Personenzahlen in den Bahnen zu ermöglichen, wird permanent gefahren. Wartebereiche (Beilage 3; Farbe Gelb) können an stark frequentierten Bushaltestellen (Beilage 3; Farbe Grün) markiert werden.

5. Auflagen für Wintersportorte

Durch den/die verantwortlichen Betriebe resp. Betreiber von Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, sowie Betreiber von Beförderungsanlagen sind konkrete Regelungen bezüglich obiger Punkte zu erlassen (Beispiele von Massnahmen).

Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insbesondere Gastronomie) an. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungskräften unterzeichnet, die Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und über Verhaltensregeln instruiert. Haftungsausschluss: Die Verantwortlichen verpflichten sich, die im Konzept aufgeführten Massnahmen auszuführen. Die Eigenverantwortung der Bevölkerung, Gäste und Mitarbeitenden wird vorausgesetzt. In Wintersport- und Tourismusorten gelten die gleichen Regeln wie andernorts. Das Surses gilt als Wintersportort mit Skigebiet. Als Skigebiet gilt die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen.

5.1 Quarantäne Einreiseverbot und rückwirkende Quarantäne für Personen aus Grossbritannien, Südafrika und Brasilien

Die Zahl der Ansteckungen mit den neuen Varianten verdoppelt sich weiterhin jede Woche. Zu den beiden Varianten aus Grossbritannien und Südafrika kommt neu eine dritte, ebenfalls deutlich ansteckendere Variante aus Brasilien hinzu. Bisher wurde noch keine Übertragung ausserhalb Brasiliens nachgewiesen. Mit dem bereits geltenden Einreiseverbot für Brasilien soll eine Ausbreitung in der Schweiz verhindert werden.

5.2 Angesichts des hohen Besucheraufkommens in den Wintersportorten bildet die sorgfältige Regelung des Personenflusses eines der zentralen Elemente der Verhinderung von Ansteckungen

Menschenansammlungen gilt es zu vermeiden. Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass mit dem Offenhalten der Skigebiete die Gäste – bis auf wenige Ausnahmen bei Spitzentagen – gut auf die verschiedenen Angebote verteilt und damit Menschenansammlungen bis auf wenige Ausnahmen vermieden werden konnten. Auch die Skigebiete haben ihre Aufgaben wahrgenommen und dazu beigetragen, dass Ansammlungen der Gäste weitgehend vermieden werden konnten.

Erreicht werden muss die Verhinderung von Menschenansammlungen und die Einhaltung der erforderlichen Abstände. Die neuralgischen Punkte (Beilage 3; Farbe Rot) werden in der Übersichtskarte rot markiert. Dabei stehen verschiedene Massnahmen im Vordergrund, primär werden Warteräume (Beilage 3; Farbe Gelb) festgelegt.

Beschluss Gemeindeführungsstab vom 9. Dezember 2020

Mit einer Beschilderung (Plakatwände) an den zentralen Stellen (neuralgischen Punkten) im Surses werden auf die Vorgaben des BAG hingewiesen. Die Plakate (A3) sind mit einem QR-Code versehen. Der Aushang auf dem Gemeindegebiet im Surses erfolgt durch den Leiter Technische Dienste.

5.3 Koordination der Öffnungszeiten von Geschäften und Restaurationsbetrieben sowie die Ausgestaltung der davorliegenden Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum

Die Öffnungszeiten der im Ort vorhandenen Einkaufsläden, Geschäfte und Restaurationsbetriebe sind in Absprache mit den Geschäftsführern sowie unter Berücksichtigung der bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben so abzusprechen, dass die Bevölkerung, als auch Gäste verteilt über den ganzen Tag Gelegenheit haben, die Betriebe zu nutzen. An Orten, wo es bekanntermassen im öffentlichen Raum zu Warteschlangen kommt, die sich in den öffentlichen Raum ausdehnen, sind in diesen Wartezonen (Beilage 3; Farbe Gelb) spezielle Massnahmen vorzusehen, damit die Abstände eingehalten werden können. Betriebe und Geschäfte die eingeschränkten Öffnungszeiten vorsehen, haben dies der Gemeinde (E-Mail ivan.spini@surses.ch) bekannt zu geben.

Desinfektionsmöglichkeiten sind in den Toilettenanlagen bereitzustellen. Die Kunden bzw. Gäste werden mithilfe von Hinweisschildern oder Displayanzeigen vor Ort laufend auf die jeweils gültigen Corona-Sicherheitsbestimmungen hingewiesen.

5.4 Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen, in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets

Von grösster Bedeutung ist die Lenkung des Personenflusses im Bereich der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen. Besteht bereits eine lange Warteschlange vor der Talstation, können Personen, die mittels Individualverkehrs anreisen und auf einem gemeindeeigenen Parkplatz (Beilage 3; Farbe Blau) parkieren, von Hilfspersonal der Gemeinde angewiesen werden, auf dem Parkplatz zu warten und sich erst dann zur Station zu begeben, wenn die Helfer hierfür grünes Licht geben.

Auch hier ist eine Abstimmung mit dem Schutzkonzept des Betreibers des Skigebiets unerlässlich.

Anreise und Parkplatz:

- Die Gäste wählen ihre Parkplätze selbständig aus. Bei grossem Verkehrsaufkommen werden zusätzlich Parkplatzanweiser eingesetzt.
- Die Gäste bezahlen die Parkgebühr am «Parkplatz Talstation» direkt am Parkautomaten. Der Parkplatzautomat wird regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Parkplatzanweiser nehmen kein Bargeld entgegen.

Auch bei geringerem Gästeaufkommen werden möglichst alle verfügbaren Beförderungsanlagen in Betrieb genommen. Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen (Beilage 3; Farbe Blau) zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen der Transportanlagen wird so gestaltet, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

Beschluss Gemeindeführungsstab vom 9. Dezember 2020

Die Versetzung der Bushaltestelle für den Sportbus Savognin an der Talstation in Savognin ist zu überprüfen und nach Möglichkeit zu versetzen. Die Kapazitäten in den Fahrzeugen gilt es nach Möglichkeit zu reduzieren. Am Beispiel der Bergbahnen, die in allen geschlossenen Transportmitteln nur zwei Drittel der Plätze besetzen dürfen. Das gilt für Sitzplätze und Stehplätze gleichermaßen.

6. Kontrollorgane: Überwachung der Massnahmen – Gemeinde Surses

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen vor Ort zuständig. Gerade die Lenkung der Besucherströme wird ohne zusätzliches Personal nicht möglich sein. Die Kantonspolizei Graubünden unterstützt bei der Kontrolle der Schutzkonzepte die Gemeinde Surses. Termine für Kontrollen können mit der Kantonspolizei festgelegt werden.

Ein Schutzkonzept und deren Schutzmassnahmen sind nur so gut, wie die Bevölkerung und Gäste es zulassen. Abgesehen von den Massnahmen im Schutzkonzept steht die Eigenverantwortung der Bevölkerung und Gäste und der gegenseitige Respekt im Mittelpunkt. Nur gemeinsam werden wir die Wintersaison ohne zusätzliche Einschränkungen geniessen können. Gäste, die sich trotz wiederholter Mahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Skigebiet verwiesen.

Die Gemeinde steht in Kontakt mit den Betreibern der Bergbahnen und den Bergrestaurants im Wintersportgebiet. Das kommunale Schutzkonzept der Gemeinde Surses wird proaktiv kommuniziert. Dahingehend erfolgt eine Koordination mit dem Schutzkonzept der Betreiber im Skigebiet. Dies betrifft unter anderem die Präsenz der Gemeindepolizei an neuralgischen Punkten bei verstärktem Gästeaufkommen.

6.1 Kontroll- und Meldepflicht Gemeinde Surses

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und um in Erfahrung zu bringen, bei welchen Gruppen von Betreibern bzw. Organisatoren die Umsetzung der Vorgaben zu den Schutzkonzepten zu Problemen und damit zu Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit führt, erlässt das BAG folgende Weisung:

- a) Die Kantone und Gemeinden werden angewiesen, ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden.
- b) Dies soll insbesondere dort geschehen, wo es bekanntermassen zu gehäuften Infektionen gekommen ist, namentlich in Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben.

Bei den Kontrollen ist Folgendes zu beachten:

- a) Wenn immer möglich sollen die Schutzkonzepte die Einhaltung des erforderlichen Abstands oder Schutzmassnahmen vorsehen.

- b) Zudem müssen die Schutzkonzepte aufzeigen, wie die Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird (z.B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf; Mitgliederlisten etc.).

Die Gemeindepolizei ist verpflichtet, die Regeln zu kontrollieren. Werden wesentliche Probleme festgestellt, sind die Fehlbaren zu ermahnen. Dauern die Missstände an, muss die Bewilligung entzogen werden. Die Kantone müssen zudem dem Bund über die Anzahl Kontrollen, die ausgesprochenen Mahnungen und Bewilligungsentzüge sowie über die Auslastung der Spitäler Bericht erstatten.

Die Kontrolltätigkeiten und Meldung an den Kanton (KFS) erfolgt durch den Covid-19-Beauftragten. Vorfälle und Ereignisse sind jeweils dienstags (12 Uhr) dem Covid-19-Beauftragten der Gemeinde per E-Mail (ivan.spini@surses) zu melden.

Beschluss Gemeindeführungsstab vom 9. Dezember 2020

Die Schutzkonzepte werden von Ivan Spini, Covid-19-Beauftragter der Gemeinde, mittels Schreiben an alle Läden und Geschäfte einverlangt. Die Schutzkonzepte sind mit dem Deckblatt der Gemeinde zu bestätigen. Dies als Kontrolle für Gemeindepolizist Giatgen Thomann. Die Läden und Betriebe haben das Deckblatt mit ihrem Schutzkonzept vorzuweisen.

7. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Das vorliegende Schutzkonzept unterscheidet zwischen fünf Rollen, welche am Ort auf dem Gemeindegebiet, für die Umsetzung und Sicherstellung der Schutzmassnahmen verantwortlich sind:

- Gemeindeglied, welcher den operativen Betrieb leitet und dafür verantwortlich ist: Nachfolgend **LEITER** genannt
- Verantwortlicher Covid-19 der Gemeinde: Nachfolgend **BEAUFTRAGTER** genannt.
- Verantwortlicher Leiter Technische Dienste (Gemeindeinfrastrukturen): Nachfolgend **INFRASTRUKTUR** genannt
- Sicherheitsverantwortlicher der Gemeinde: Nachfolgend **POLIZEI** genannt.
- Bezeichnete Mitarbeitende: Nachfolgend **MITARBEITER** genannt

Nachfolgend sind die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Rollen festgehalten:

Nr.	Massnahme	Beschreibung	Verantwortung
0	Beschilderung (Pt. 5.1)	Beschriftungen und Bezeichnungen mit Verhaltensweisen aller neuralgischen Plätze. Inkl. Hinweise Maskenpflicht in bezeichneten Orten.	INFRASTRUKTUR nach Vorgabe BEAUFTRAGTER
1	Empfang / Einlass (Pt. 5.3.)	Sicherstellen, dass die Gästeströme gemäss den Vorgaben umgesetzt wird.	POLIZEI und BEAUFTRAGTER
2	Sicherstellung der Platzverhältnisse (Pt. 5.3)	Abklärung und Entscheid, ob die Vorgaben an die Platzverhältnisse eingehalten werden können.	BEAUFTRAGTER in Absprache mit INFRASTRUKTUR
3	Garderoben / Toiletten (Pt. 5.2)	Anbringen von Verbotsschildern und Hinweisen, gegebenenfalls Absperren der sanitären Einrichtungen.	POLIZEI und BEAUFTRAGTER

Nr.	Massnahme	Beschreibung	Verantwortung
4	Reinigungsaufgaben Betriebe und Geschäfte	Reinigung der Infrastruktur zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften.	INFRASTRUKTUR in Absprache mit BEAUFTRAGTER
5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	Sicherstellung, dass die Vorgaben des Zugangs unter Berücksichtigung der Gruppengrösse eingehalten werden.	POLIZEI mit Betreiber (Pt. 4.1)
6	Einhalten der übergeordneten Grundsätze (<i>Person beim Eingangsbereich</i>)	Instruktionen nur an Kleingruppen, Kontakte zwischen den Gruppen verhindern.	POLIZEI und BEAUFTRAGTER
7	Contact Tracing (Pt. 4.9)	Besucher sind mit Namen, Vornamen und dem Datum der zu erfassen.	POLIZEI und BEAUFTRAGTER
8	Information Mitarbeitende	Vorgängig sind alle Mitarbeitende zu Orientieren.	POLIZEI und BEAUFTRAGTER
9	Personaleinsatz (Pt. 5.3)	Unterstützungseinsatz für öffentliche Plätze (Warteräume) gemäss Beilage 3	INFRASTRUKTUR mit LEITER bzw. GFS
10	Kontrollkoordination (Pt. 6)	Übersicht über Massnahmen und Aktivitäten	BEAUFTRAGTER mit LEITER

8. Lokalität, in denen Covid-19-Tests durchgeführt werden können

Covid-19-Tests können im Center da Sanadad SA durchgeführt werden. Die Information an die Gäste als auch an die Bevölkerung läuft über das Center da Sanadad SA.
Kontakt: Telefon: +41 81 669 14 00 / <https://cde-savognin.ch/DE/home.html>

Auskunft:

Leo Thomann, Gemeindepräsident (E-Mail: leo.thomann@surses.ch, Tel. 079 405 96 73)

Beilagen

1. Verhalten bei (Medien-)Anfragen Gemeinde
2. Kontrollblatt Betriebe, Geschäfte und Organisationen: Unser Beitrag, um Sie und unsere Mitarbeitenden zu schützen
3. Übersichtskarten neuralgisch, öffentliche Plätze im Surses